

II-5333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.16.930/105-1/10/88

WIEN, 1988 09 12
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Ing.Nedwed
und Kollegen Nr.2579/J vom 14.Juli 1988
betreffend unzeitgemäße Formen der
Ausübung der Jagd

2534 IAB
1988 -09- 14
zu 2579 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Ing.Nedwed und Kollegen Nr.2579/J betreffend unzeitgemäße Formen der Ausübung der Jagd, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 4:

Einleitend darf ich festhalten, daß die Materien "Jagdwesen" und "Tierschutz" gemäß Art.15 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich Landessache sind.

Ein Eingreifen meinerseits zur Vereinheitlichung der Tierschutzregelungen in den einzelnen Jagdgesetzen könnte von den Ländern als Eingriff in die Länderautonomie angesehen werden.

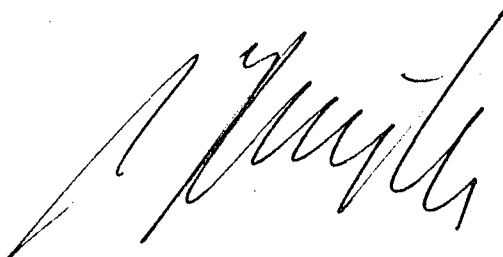
In diesem Zusammenhang möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß einzelne Landesjagdgesetze bereits sehr fortschrittliche Tierschutznormen aufweisen: So enthält das im Jahre 1986 novellierte Steiermärkische Jagdgesetz eine detaillierte Regelung zum Tierschutz:

§ 58 sieht u.a. das Verbot der Verwendung von Abtritteisen, Schlingen und anderen tierquälerischen Vorrichtungen zum Selbstfange, weiters das Verbot der Verwendung von Fanggeräten, die die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres nicht sicherstellen, und anderes mehr vor.

- 2 -

Obwohl ich - wie oben ausgeführt - keine unmittelbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Tierquälerei und zur Verhinderung von Unfällen bei der Jagd treffen kann, bin ich im Sinne Ihrer Anfrage gerne bereit, in dieser Frage mit den Ländern Kontakt aufzunehmen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. M. ...', written in a cursive style.